

DER WLSB INFORMIERT

Der Württembergische Landessportbund (WLSB) ist die Dachorganisation des Sports. Er betreut 60 Mitgliedsverbände und 5.666 Sportvereine mit über 2 Millionen Einzelmitgliedern. Der WLSB fördert den Sport in allen Bereichen. Er stärkt die Selbstverwaltung des Sports und liefert auf diesen Seiten alle relevanten Informationen für die Sportvereine.



Aktuelles aus dem VereinsServiceBüro

Das Recht am eigenen Bild: Hinweise für Veröffentlichungen von Bildern durch Vereine

Beispielsweise bei Sportveranstaltungen, Vereinsfesten oder dergleichen werden durch die Verbreitung der digitalen Fotografie häufig Bilder von Teilnehmern und Zuschauern angefertigt, die nachfolgend beispielsweise auf die Homepage des Vereins gestellt werden, um die Aktivitäten des Vereins zu dokumentieren. Dass hierbei auch reale Personen abgebildet werden, ist selbstverständlich. Es stellt sich nun die Frage, ob derartige Veröffentlichungen durch den Verein zu rechtlichen Problemen mit den auf derartigen Bildern abgebildeten Personen führen können.

Vorsicht bei Fotos von Personen

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind im Urhebergesetz und im Kunsturhebergesetz normiert.

Demnach dürfen Bildnisse, also u. a. Fotografien, nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und insbesondere ins Internet gestellt werden. Dies gilt für alle Bildnisse und Personen, sofern die Person für die Anfertigung des Bildnisses kein Honorar erhalten hat, wovon bei einem Sportfest üblicherweise nicht auszugehen ist.

Dies kann im Extremfall bedeuten, dass jede auf einem Bildnis erkennbare Person tatsächlich um Zustimmung gefragt werden muss, ob sie mit der Veröffentlichung und/oder Verbreitung einverstanden ist. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Verbreitung von Bildnissen von Kindern und Jugendlichen zu richten, bei denen dringend angeraten wird, auf jeden Fall vorher die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zumindest in mündlicher, besser in schriftlicher Form, einzuholen.

Selbstverständlich gibt es zu dieser strengen Regelung Ausnahmen, nämlich beispielsweise dann, wenn es sich bei der



Dank Digitalfotografie werden heute viel mehr Fotos geschossen als früher. Doch deren Veröffentlichung etwa im Internet ist aus rechtlicher Sicht ein heikles Terrain. Foto: Pixelio

abgebildeten Person um eine Person der absoluten oder relativen Zeitgeschichte handelt. Im Bereich des Sports sind solche Personen der absoluten Zeitgeschichte beispielsweise Boris Becker oder Franz Beckenbauer, die aufgrund ihrer Prominenz sich damit abfinden müssen, dass Bildnisse von ihnen, sofern sie öffentlich auftreten, angefertigt und verbreitet werden dürfen. Ist also ein prominenter Sportler Gast einer Veranstaltung, so kann ein Bildnis von ihm verbreitet werden, solange er auf diesem Bildnis nicht in ehrenrühriger Weise dargestellt wird, also beispielsweise wie er sich gerade die Nase putzt. Bilder aus dem privaten Bereich solcher Prominenten wie bei einem Restaurantbesuch sind von diesem Verbreitungsrecht selbstverständlich ausgeschlossen.

Ausnahme: Personen der Zeitgeschichte

Eine weitere Ausnahme stellen die Personen der relativen Zeitgeschichte dar, die nur für einen kurzen Zeitraum von öffentlichem Interesse sind. Hierzu zählen beispielsweise die Sieger auf dem Siegertreppchen, die zur Dokumentation fotografiert werden. Hier kann von einer solchen abgebildeten Person aber nachträglich noch die Zustimmung verweigert werden, so dass auch hier angeraten wird, die Zustimmung vor Verbreitung und/oder Veröffentlichung einzuholen. Schließlich ist es auch zulässig, Teilnehmer an Sportveranstaltungen sowie Zuschauer von Sportveranstaltungen zu fotografieren und die Bilder zu verbreiten, solange die einzelne Person nicht hervorgehoben ist. Beispielsweise kann die gesamte Zuschauertribüne oder ein Starterfeld beim Marathon fotografiert werden, wobei aber auch hier sichergestellt sein muss, dass eine einzelne Person in ihrer Persönlichkeit nicht herabgewürdigt wird.

Zusammenfassend wird dringend angeraten, vorsichtshalber bei der Veröffentlichung und/oder Verbreitung von Bildern einzelner Personen jeweils vorher deren Zustimmung einzuholen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Bei Abbildungen mit mehreren Personen, zum Beispiel aus der Zuschauermenge, ist darauf zu achten, dass unvorteilhafte Aufnahmen nicht verwendet werden.

Die vorstehenden Ausführungen dienen lediglich der allgemeinen Information und stellen keinen Rechtsrat dar.

von Patentanwalt Martin Braig und
Rechtsanwalt Joachim Hindennach
Kanzlei Hindennach Leuze Dr. Deuschle &
Braig, Küferstraße 7, 73728 Esslingen